

wir einmal die Bezugnahme auf Analogien gelten lassen, meine Herren, so wäre es doch sehr gut möglich, daß, wenn wir heute sagten: es muß die Bestimmung bei uns eingeführt werden, weil sie beim Reichstage gilt, nächstens die Provinzialstän­deversammlungen sagten: wir brauchen die Bestimmung auch, weil sie für die Kammern gilt, und wenn wir sie bei den Provinzialversammlungen zugestehen wollten, so werden die künftigen Kreisvertretungen dasselbe Recht beanspruchen und schließlich vielleicht auch die Communalvertretungen. Die Verpflichtung und das Recht, sich freimüthig äußern zu können, liegt bei allen den genannten Körperschaften vor, wenn schon für jede nur innerhalb des ihr verfassungsmäßig gestellten Wirkungskreises. Nun weiß ich wohl, daß beim letzten Reichstage ein durch sein Talent für mehr oder weniger gute Witze bekannter Abgeordneter auch den § 83 unserer Verfassungsurkunde zum Gegenstande seines Wizes machen zu sollen geglaubt hat. Nun, herabziehen läßt sich eben Alles. Wenn wir heute den § 83 der Verfassungsurkunde verabschieden wollten, so würden wir ihn jedenfalls nicht in der Form und Fassung zur Sanction vorschlagen, als er jetzt in der Verfassungsurkunde steht. Er ist im Style seiner Zeit geschrieben. Thatsächlich enthält er aber nichts Exorbitantes. Er erkennt die Redefreiheit ausdrücklich an und schützt die Abgeordneten gegen jedes disciplinarische oder polizeiliche Einschreiten der Regierung wegen einer in den Kammern gethanen Aeußerung. Das ist aber das punctum saliens, meine Herren, und der Fall, der von dem Herrn Referenten unter Bezugnahme auf einen Vorgang in einem benachbarten großen Staate erwähnt worden ist, beruht, wenn ich mich entsinne, darauf, daß man nach den dortigen Bestimmungen ein Disciplinarverfahren nicht für ausgeschlossen hielt. Wenn aber an der Bestimmung in § 83 der Verfassungsurkunde, daß der Abgeordnete, der sich fortgesetzt der Disciplin der Kammer nicht fügt, von der Kammer ausgeschlossen werden kann, Anstoß genommen worden ist, so ist auch in dieser Bestimmung etwas Exorbitantes nicht zu finden. Beinahe jede Corporation, jeder Verein nimmt das Befugniß in Anspruch, ein Mitglied, welches sich fortgesetzt den Regeln des Vereins selbst nicht unterwirft, ausschließen zu können, und sollte wirklich der Fall, obschon ich es nicht glaube, eintreten, daß die Disciplinargewalt, die wir dem Präsidium einräumen und einräumen müssen, einem Mitgliede gegenüber nicht genüge, um den ungestörten Fortgang der Geschäfte der Kammern zu sichern, so wüßte ich in der That nicht, welches andere Mittel übrig bleiben sollte, als das, was in § 83 der Verfassungsurkunde für die Fälle — die bisher nicht vorgekommen sind, ich erkenne das an; aber doch vorkommen können — vorgesehen ist. Bei alledem würde ich, was die eigentlich politische Seite des Antrags anlangt und soweit die Beziehungen der Kammer zur Regierung in Frage kommen; keine Veranlassung haben, dem Antrage

entgegentreten und ich verkenne gar nicht, daß, wie namentlich von dem Abg. Sachße hervorgehoben worden ist, die jetzt bestehenden Bestimmungen vielfach zu Mißdeutungen benutzt werden, deren Möglichkeit zu beseitigen für die Regierung sogar etwas Verlockendes haben kann. Nicht so unbedenklich aber ist die Sache in Bezug auf die Beleidigungen und Verleumdungen dritter Personen. Auch die Deputation scheint das gefühlt zu haben und der Herr Referent hat deshalb darauf Bezug genommen, daß den in dieser Beziehung möglicherweise entstehenden Unzuträglichkeiten durch die Bestimmungen der Geschäftsordnung vorgebeugt werden müsse.

Nun drängt sich aber zunächst die Frage auf: ob wir die jetzt geltenden Bestimmungen aufheben können, ehe wir andere, die die erwähnten Unzuträglichkeiten beseitigen sollen, an die Stelle gesetzt haben, oder bis wir diese wenigstens kennen. Nächstdem ist mir aber auch zweifelhaft, ob wir wirklich in der Lage sein werden, Bestimmungen für die Geschäftsordnung aufzufinden und festzustellen, die in dieser Beziehung dem Bedürfnisse vollständig genügen. Für Beleidigungen, das gebe ich zu, wird, da sie in der Regel sofort erkennbar sind, eine vom Präsidium ausgesprochene Rüge auch dem Betreffenden immerhin eine genügende Genugthuung zu gewähren im Stande sein. Nicht so verhält es sich aber mit Verleumdungen, und möglich ist dieser Fall doch auch. Die Verleumdung ist als solche nicht sofort erkennbar, weil der Thatbestand derselben erst durch die Unwahrheit der behaupteten Thatsache begründet wird; ob aber die Thatsache wahr oder nicht wahr ist, das kann der Präsident in dem Momente, wo die betreffende Aeußerung erfolgt, nicht beurtheilen; ja es wird überhaupt Niemand in der Kammer sein — die Regierungscommissare nicht ausgenommen —, denen in dieser Beziehung sofort ein vollständiges Urtheil zustehen wird.

Ich weiß aber nicht, ob es dazu dient, die Achtung vor dem Gesetze und der Würde desselben und die Liebe zu unseren constitutionellen Einrichtungen in unserem Lande zu befestigen und zu vermehren, wenn wir in dieser Beziehung Staatsangehörige schutzlos hinstellen Angriffen gegenüber, wie sie jedenfalls nicht zu wünschen, aber doch möglich sind, und ich glaube, wir müssen, ehe wir zu einem gesetzgeberischen Schritte in dieser Beziehung vorschreiten, uns wohl bewußt sein, daß, indem wir durch die Beseitigung des § 83 der Verfassungsurkunde und Substituierung einer Bestimmung, wie sie jetzt von der Deputation vorgeschlagen wird, also allerdings in einer wichtigen Beziehung Ihre Rechte vermehrt, wir sämtlichen Staatsangehörigen ein Recht abschneiden, welches ihnen von keiner Seite bisher abgeschnitten worden ist.

Was den zweiten Theil des Antrags anlangt, so scheint er mir unter allen Umständen nicht in den § 83 zu gehören. Die Deputation und vielleicht auch der Antrag-